



DBSV - Telegramm Nr. 10 / 2020

Betriebs**sport** ist das, was uns alle in der Freizeit bewegt. Umso wichtiger ist es, dass er bald wieder im gewohnten Umfang stattfinden kann. Das erhoffte erste und wertvolle Signal für Sportdeutschland liegt seit wenigen Tagen vor. Für diesen ersten Schritt der Öffnung sind die Grundlagen gelegt, nun setzen der DOSB und wir alle bei der Umsetzung vor Ort auf die Organisationsfähigkeiten und das hohe Verantwortungsbewusstsein der vielen ehren- und hauptamtlichen Funktionsträger*innen sowie der Sportler*innen selbst. Der DOSB hatte dazu ein Positionspapier als Angebot an die Politik inklusive der bekannten zehn Leitplanken erstellt und die Fachverbände aufgefordert, angepasste Übergangsregeln zu entwickeln. 60 Sportkonzepte unter Corona-Bedingungen liegen inzwischen vor. Wir empfehlen, diese unter www.dosb.de einzusehen, sofern innerhalb der Sportarten noch keine Informationen vorliegen. Bei aller Vorsicht und allen Maßnahmen ist aber eins klar: Das Virus ist noch da, deshalb bleibt die Eindämmung der Corona-Pandemie weiterhin oberstes Gebot. Es wird in absehbarer Zeit wahrscheinlich keinen Zeitpunkt geben, zu dem wir endlich sagen können, jetzt ist wieder alles völlig normal.

Die kürzlich beschlossenen Maßnahmen des Gesetzgebers (wir haben auch an dieser Stelle berichtet) erlauben es, Vollversammlungen wie geplant unter Verzicht auf eine Präsenzveranstaltung durchzuführen oder diese aber auch zeitlich zu verschieben. Der Schutz der Gesundheit von allen Beteiligten muss bei der Entscheidung höchste Priorität haben. Wir haben erfahren, dass unsere Mitgliedsverbände und ihre weiteren Organisationen inzwischen von beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben oder dies künftig beabsichtigen.

Doch zurück zur Beschlusslage hinsichtlich unseres Sports, die verdeutlicht, dass für die weiteren Schritte der Öffnung (wie zum Beispiel die Freigabe von Hallensport und Wettkampfsport) jetzt die jeweiligen Bundesländer verantwortlich sind. Hier wird es zweifellos viele, vor allem zeitlich gestaffelte Entscheidungen unter Wahrung der jeweiligen regionalen Aspekte geben. Welche Folgerungen sich beispielsweise im Einzelnen für unsere Deutschen Betriebssport Meisterschaften ergeben, bleibt abzuwarten.

Wir setzen heute die Serie über rechtliche Fragen fort und danken unserem Generalsekretär Patrick R. Nessler. Zahlt der Verein oder Verband in der aktuellen Situation Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen an Personen, die diesen rechtlich nicht zustehen, gefährdet dies die Steuerbegünstigung des Vereins. Das gilt selbst dann, wenn der Verein oder Verband diese Zahlungen weiterhin vornimmt, um die für ihn tätigen Personen finanziell zu unterstützen, weil diese z. B. selbst in Kurzarbeit sind, in der Hauptbeschäftigung entlassen wurden oder als selbstständig Tätige erhebliche finanzielle Einbrüche haben. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003) diese strengen Regelungen gelockert.

Grundsätzlich fassen die Mitglieder der Vereine und Verbände nach § 32 Abs.1 Satz 1 BGB ihre Beschlüsse in Versammlungen. Diese Regelung verlangt die Anwesenheit der Mitglieder am Ort der Versammlung (OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01). In Zeiten der bundesweiten staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Corona-Pandemie ist in der Regel die Durchführung der Mitgliederversammlung in dieser Form nicht möglich. Trotzdem sind aufgrund des seit dem 28.03.2020 geltenden § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Beschlüsse der Mitglieder nunmehr rechtlich einfacher möglich.

Wie die zuvor genannten Rechtslagen zu bewerten sind, erläutert Patrick R.Nessler in seinen neuen anhängenden Fachbeiträgen.

Auch die Führungsakademie bietet derzeit viele digitale Veranstaltungen an - Weiteres dazu im Anhang. Sie steht für Rückfragen montags - freitags von 9.00 - 13.00 Uhr zur Verfügung oder Sie schreiben direkt eine Mail an die jeweiligen Ansprechpartner*innen. Sie finden diese unter www.fuehrungs-akademie.de/die-akademie/team

Informationen zu den Deutschen Betriebssport Meisterschaften (DBM):

Welche der derzeit für 2020 noch geplanten Deutschen Betriebssport - Meisterschaften tatsächlich stattfinden können, ist zu diesem Zeitpunkt wegen der Corona - Pandemie völlig offen. Wir danken schon jetzt allen Ausrichter*innen und Organisator*innen für ihr Engagement und unterstützen jede verantwortungsvolle Entscheidung im Interesse der Gesundheit aller Beteiligten.

Terminverschiebungen und Absagen für Deutsche Betriebssport - Meisterschaften (DBM)

Abgesagte bzw. zeitlich auf 2021 verschobene DBM

Stand: 9.Mai 2020, 20.00 Uhr

<u>Termin</u>	<u>DBM</u>	<u>aktueller Stand:</u>	<u>neuer Termin:</u>	<u>Ort:</u>
06.06.2020	12.DBM Rad Rundstrecke Hamburg	abgesagt		
06./07.06.2020	13.Betriebs-Skat Meisterschaft	verschoben	folgt für 2021	Hamburg
06./07.06.2020	08.Betriebs-Doppelkopf Meisters.	verschoben	folgt für 2021	Hamburg
06./07.06.2020	08.Betriebs-Rommé Meisters.	verschoben	folgt für 2021	Hamburg
07.06.2020	12.DBM Rad Team Zeitf. Hamburg	abgesagt		
21.06.2020	01.DBM Duathlon	verschoben	20.06.2021	Wiesbaden
21.06.2020	03.DBM Triathlon Neunkirchen	abgesagt		
21.06.2020	01.DBM Triathlon Langstrecke im Rahmen des Iron Man in Hamburg	verschoben	folgt	Hamburg
04.07.2020	08.DBM Hallenhandball	verschoben	folgt für 2021	Mannheim
25./26.07.2020	16.DBM Tischtennis E/Do Lübeck	abgesagt		
21./22.08.2020	22.DBM Golf Finale in Berlin Die Qualifikationsturniere für 2020 sind abgesagt	verschoben	20./21.08.2021	Berlin
26./27.09.2020	01.DBM Petanque in Mannheim	verschoben	folgt für 2021	Mannheim

Hinweis: Deutsche Betriebssport - Meisterschaften, die in letzter Zeit zunächst zeitlich verschoben wurden und für die zwischenzeitlich ein neuer Termin im Jahr 2020 festgelegt wurde, sind wieder in der nachfolgenden Übersicht zu finden. Rückfragen zu Einzelheiten der DBM bitten wir direkt an den Ausrichter zu richten. Grundsätzlich gilt die bisherige Ausschreibung weiter, der neue Meldeschluss ist angegeben.

Deutsche Betriebssport - Meisterschaften 2020

Stand: 9.Mai 2020, 20.00 Uhr

<u>Termin</u>	<u>Ort</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Meldefrist bis</u>
13.06.2020	Lüneburg	02.DBM 100 km Heidelauf (Team)	05.Juni 2020
13.06.2020	Lüneburg	01.DBM 100 km Heidelauf (Einzel)	05.Juni 2020
13.06.2020	Lüneburg	01.DBM 100 km Ultra 2er-Lauf	05.Juni 2020
26.07.2020	Tübingen	07.DBM Triathlon Olymp. Distanz (über die Austragung soll Mitte Mai entschieden werden)	14.Juli 2020
01./02.08.2020	Einbeck/Nieders.	01.DBM Tennis Einzel, Doppel, Team	30.Mai 2020
30.08.2020	Hannover	03.DBM Straßenrennen 78 km	25.August 2020
03.09.-06.09.2020	Hannover	22.DBM Bowling Team/Einzel	10.Juli 2020
12.09.2020	Hamburg	03.DBM Drachenboot	15.August 2020
13.09.2020	Hamburg	04.DBM Basketball	15.August 2020
19./20.09.2020	Hamburg	01.DBM Kleinfeldfußball Damen	15.August 2020
19./20.09.2020	Hamburg	13.DBM Kleinfeldfußball Herren	15.August 2020
26.09.2020	Hamburg	01.DBM Billard	15.August 2020
19./20.09.2020	Heusweiler/Saar	01.DBM Schießen Pistole/Revolver	Ausschreibung folgt
01.10.-04.10.2020	Hamburg	20.DBM Schach Viererteams	20.August 2020
02.10.-04.10.2020	Dortmund	08.DBM Sportkegeln (Schere)	Ausschreibung folgt
18.10.2020	Hamburg	07.DBM LA Speicherstadtlauf (10km)	Ausschreibung folgt
07./08.11.2020	Hannover	02.DBM Darts	25.Oktober 2020

Deutsche Betriebssport - Meisterschaften 2021:

07.01.-10.01.2021	Berlin	09.DBM Bowling Trio	25.November 2020
04.03.-07.03.2021	Hamburg	15.DBM Bowling Doppel / Mixed	15.Januar 2021
20.06.2021	Wiesbaden	01.DBM Duathlon	Ausschreibung folgt
20.08./21.08.2021	Berlin	22.DBM Golf Finale	Ausschreibung folgt

Im Jahr 2020 haben bisher folgende DBM stattgefunden bzw. wurden abgeschlossen:

02.01.2020 - 05.01.2020	Hamburg	08.DBM Bowling Trio
25.01.2020	Neunkirchen - Wellesweiler	21.DBM Hallenfußball
05.03.2020 - 08.03.2020	Leipzig, Halle/Saale, Markkleeberg	14.DBM Bowling Doppel/Mixed

Abgeschlossen wurden in diesem Jahr auch die 3.DBM Fernschach 2017 im Einzel, die 4.DBM Fernschach 2018 im Einzel und die 14.DBM Fernschach 2018 in der Mannschaft.

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de
Bodo Christ (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: bodo-christ@t-online.de

Weitere dem DBSV mit der Bitte um Veröffentlichung gemeldete Turniere und Veranstaltungen:

Jeder sollte sich bitte beim Ausrichter direkt informieren, ob die Veranstaltung stattfinden wird.

12.07.2020 **Hannover** GSK Bowling am Maschsee **3.Trio - Bowling - Turnier**
Bowling Trio Meldungen bis zum 26.Juni 2020 an b.fischer@bsv-hannover.de

19.09./26.09.2020 **München** Diverse Sportstätten **Bavarian Beach Cup**
Beachvolleyball Infos und Anmeldung unter www.bavarianbeachcup.de

18./19.09.2020 **Berlin** City Bowling Hasenheide Neue Welt **3.DBSV-Nachtturnier**
Einzel Terminankündigung - Ausschreibung folgt Info: tronnie@snafu.de

Fußball-Turniere um das „Prager Fäßchen“, die für das Jahr 2020 ausgeschrieben sind:

Herren - Fußballturniere 2020 vom 18.6. - 21.6.2020, 25.6. - 28.6. und 27.8. – 30.8.2020 in Prag
Damen - Fußballturnier 2020 vom 25.6. - 28.6. in Prag

Informationen und Registrierung sind unter info@praguesbarrel.eu möglich

Internationale Betriebssport - Großveranstaltungen der WFCS und EFCS

Meldeschluss:

Juni 2021	Athen/Griechenland	03.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2020) (siehe auch Homepage www.athens2020.org)	folgt
19.03.-22.03.2021	15.Europäische Winterspiele (ECWG 2020)	Arnheim/Niederlande	Bulletin folgt
Termin folgt	23.Europäische Sommerspiele (ECSG 2021) (siehe auch Homepage www.ecsgarnhem2021.com)		Bulletin folgt
Juni 2022	Leon/Mexiko	04.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2022)	Bulletin 1 folgt
14.06.-18.06.2023	Bordeaux/Frankreich	24.Europäische Sommerspiele (ECSG 2023) (siehe auch Homepage www.ecsgbordeaux2023.fr)	15.01.2023
Juni 2024	Catania/Italien	05.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2024)	Bulletin 1 folgt

Bitte bleiben Sie / bleibt alle gesund.

Uwe Tronnier

Betriebssport ist Vielfalt - seit 66 Jahren !



Ehrenamts- und Übungsleiter- pauschale trotz Coronapandemie Oder: Gemeinnützigkeit vorübergehend nicht gefährdet!

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



In vielen Vereinen und Verbänden erhalten für diese tätige Personen Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen gezahlt. Das betrifft z. B. die Mitglieder des Vorstands und anderer Vereinsorgane, Übungsleiter und Trainer, Chorleiter, Fachberater in den Kleingärtnervereinen etc.

Aufgrund der aktuellen staatlichen Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung des Coronavirus steht das Vereinsleben in den allermeisten Vereinen und Verbänden noch immer still. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob die oben genannten Pauschalen weiterhin an die entsprechenden Personen gezahlt werden dürfen. Die Antwort darauf hängt entscheidend von der zwischen dem Verein und der betreffenden Person getroffenen Vereinbarung ab, die der Zahlung zugrunde liegt.

Sofern die vereinbarten Leistungen trotz der aktuellen Situation von den entsprechenden Personen noch immer für den Verein oder Verband erbracht werden, haben diese weiterhin Anspruch auf die entsprechenden Beträge.

Sind diese Personen aber derzeit an der Ausübung ihrer vereinbarten Tätigkeit gehindert, z. B. bei Trainern und Übungsleitern, weil der Verein das entsprechende Angebot einstellen musste, steht diesen Personen die Vergütung in der Regel nur zu, wenn es sich bei diesen Personen um Arbeitnehmer des Vereins bzw. Verbandes handelt.

Zahlt der Verein oder Verband in der aktuellen Situation Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen an Personen, die diesen rechtlich nicht zustehen, gefährdet dies die Steuerbegünstigung des Vereins. Das gilt selbst dann, wenn der Verein oder Verband diese Zahlungen weiterhin vornimmt, um die für ihn tätigen Personen finanziell zu unterstützen, weil diese z. B. selbst in Kurzarbeit sind, in der Hauptbeschäftigung entlassen wurden oder als selbstständig Tätige erhebliche finanzielle Einbrüche haben.

Denn ein wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigter Verein oder Verband darf seine Mittel nur für die in seiner Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Bei allen drei Arten der Förderung steuerbegünstigter Zwecke ist für die Steuerbegünstigung weiter erforderlich, dass diese Förderung selbstlos erfolgt (§§ 52 Abs. 1 Satz 1, 53 Satz 1 und 54 Abs. 1 AO).

Die Selbstlosigkeit setzt nicht nur voraus, dass der Verein oder Verband nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt. Vielmehr darf er auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins bzw. Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Wenn der Verein oder Verband nunmehr Zahlungen an Personen erbringt, die ihnen rechtlich nicht zustehen, ist dies als unverhältnismäßig hohe Vergütung anzusehen. Dementsprechend wäre die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb mit Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003) diese strengen Regelungen gelockert.

Danach wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn in dem Zeitraum 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest teilweise) nicht mehr möglich ist.

Es bleibt aber trotz dieser Erleichterung dabei, dass solche Zahlungen nur dann nicht Gemeinnützigkeit schädlich sein können, wenn der Verein ohne die aktuelle Corona-Krise überhaupt zur Zahlung berechtigt bzw. verpflichtet gewesen wäre. Das gilt z. B. bei Zahlungen der Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder, die nur erlaubt ist, wenn die Satzung des Vereines oder Verbandes ausdrücklich erklärt, dass Vorstandsmitglieder für Ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt erhalten dürfen.

Stand: 30.04.2020

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*

Mitgliederbeschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

Oder: Die Hürde wurde deutlich herabgesetzt!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Grundsätzlich fassen die Mitglieder der Vereine und Verbände nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB ihre Beschlüsse in Versammlungen. Diese Regelung verlangt die Anwesenheit der Mitglieder am Ort der Versammlung verlangt (OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01). In Zeiten der bundesweiten staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Coronapandemie ist in der Regel die Durchführung der Mitgliederversammlung in dieser Form nicht möglich.

Auch bisher schon war es nach § 32 Abs. 2 BGB möglich, dass Beschlüsse der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden können. Voraussetzung dafür war jedoch, dass wirklich alle Mitglieder des Vereins dementsprechenden Beschluss schriftlich zustimmen.

Nach dem seit 28.03.2020 geltenden § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle stimmberechtigte Mitglieder und sonstige stimmberechtigte Personen an der Abstimmung beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte dieser Personen ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Für die in § 126b BGB geregelte „Textform“ genügen auch das einfache E-Mail oder ein Telefax.

Der Beschluss muss trotzdem mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden. Das ist grundsätzlich die einfache Mehrheit. Allerdings gibt es auch vom Gesetz oder der Satzung vorgesehene andere Anforderungen (z. B. für Satzungsänderungen).

Konkret bedeutet das:

1. Der Vorstand kann eine Beschlussvorlage erstellen. Diese muss so formuliert sein, dass ein Mitglied alleine aufgrund der Ausführungen in der Beschlussvorlage oder deren Begründung erkennen kann, was beschlossen werden soll.
2. Dieser Beschlussvorschlag ist dann mit seiner Begründung an alle Mitglieder und sonst nach der Satzung in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen zu versenden mit der Aufforderung, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Stimme dazu abzugeben.

3. Die Mitglieder können dann bis zu dem festgelegten Zeitpunkt ihre Stimme in Textform abgeben. Für die Einhaltung dieser gesetzlich geregelten Textform genügen z. B. ein einfaches E-Mail, ein Telefax aber auch ein Brief.
4. Wenn bis zum festgelegten Zeitpunkt mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Ja- oder Nein-Stimme abgegeben haben, dann ist die Beschlussfassung als solche wirksam.
5. Danach sind die Stimmen auszuzählen. Wird die für den Beschluss nach dem Gesetz oder der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht, ist der Beschluss wirksam gefasst.

Bei dieser Form der Beschlussfassung müssen die gesamten Unterlagen (also die an die stimmberechtigten Personen versandten Informationen und Beschlussvorlage und die einzelnen Stimmabgaben der Mitglieder) aufbewahrt werden.

Da die Übergangsregelung in § 7 Abs. 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für dessen § 5 Abs. 3 keine Bestimmung enthält, gilt § 5 Abs. 3 bis zum 31.12.2021.

Fazit:

Sofern in einem Verein oder Verband Beschlüsse der Mitglieder als erforderlich angesehen werden, können diese auch in einem zur bisherigen gesetzlichen Regelung deutlich vereinfachten Umlaufverfahren gefasst werden, ohne dass eine Mitgliederversammlung -mit dem dazu erforderlichen Aufwand- durchgeführt werden muss.

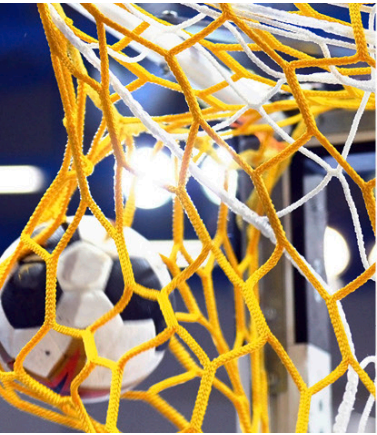
Stand: 07.05.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*

Digitale Angebote



► Weiterbildung Online

- **Webinar: Corona-Krisenmanagement im Sportverein und Sportverband**, 14.05.2020, 10:00 - 11:30 Uhr
- **Online-Seminar: Evaluation und Monitoring digital!**, Start: 18.05.2020, 10:00 - 18:00 Uhr
- **Webinar: Corona-Virus - Bundestag beschließt Änderungen im Vereinsrecht im Eilverfahren (2. Zusatztermin)**, 19.05.2020, 18:00 - 19:30 Uhr
- **Online-Training: Die virtuelle Führungswerkstatt (3 Module)**, Start: 25.05.2020, 10:00 - 11:30 Uhr oder 14:00 - 15:30 Uhr

[Alle Termine im Überblick](#)

► Digitale Beratungsworkshops

- Online-Moderation und Zusammenarbeit im virtuellen Team: Online-Workshop mit plenaren und individuellen Elementen, digitalen Tools und analogen Pausen

[Weitere Informationen](#)

► Mitgliederservice

- Digitalisierungsscheck: Digitalen Reifegrad bestimmen, Analysebericht und Handlungsempfehlungen

[Weitere Informationen](#)

► Publikation

- Vereins- und Verbandsarbeit im Zeichen der Corona-Pandemie. Ein rechtlicher Leitfadens (ePaper, 80 Seiten)

[Weitere Informationen](#)